

74.

§ 28 der Meldeordnung (MO) vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zur An- und Abmeldung nach § 7 Absätze 1 oder 3, § 8, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 nicht nachkommt

2. als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter eines Hauses oder als Leiter von Gemeinschaftsunterkünften der Pflicht zur Führung des Hausbuches nicht nachkommt oder den Verlust eines Hausbuches der Deutschen Volkspolizei nicht meldet

3. als Leiter oder Inhaber von Unternehmen, die der gewerbmäßigen oder gemeinnützigen Beherbergung dienen, als Leiter von Zimmernachweisen oder als privater Zimmervermieter sowie als Leiter der Einrichtungen von Religionsgemeinschaften

a) kein Gästeverzeichnis führt oder die beherbergten Personen im Gästeverzeichnis nicht einträgt, wenn er zur Führung eines Gästeverzeichnisses verpflichtet ist

b) die Meldescheine der Beherbergungsstätten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Eintreffen des Gastes der Deutschen Volkspolizei zustellt

c) es unterläßt, die Deutsche Volkspolizei über Tatsachen nach § 17 Abs. 3 unverzüglich zu verständigen kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich sich nicht innerhalb der Meldefrist im Hausbuch ein- oder austragen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 150 M belegt werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen nach § 23 Abs. 1 auch die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch

von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

75.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 24 Abs. 2 der SchutzrechtsVO vom 17.1.1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133).

76.

§ 43 der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II Nr. 44 S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1965 (GBl. II Nr. 101 S. 711) erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes, einer Einrichtung, einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder eines gleichgestellten Organs die ihm obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schiedsverfahren verletzt oder die Durchführung des Schiedsverfahrens anderweitig verhindert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den entscheidungsbefugten Mitarbeitern des Staatlichen Vertragsgerichts, gegenüber den Generaldirektoren der WB und gleichgestellter Organe dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts und seinen Stellvertretern.

(5) Bei Beschwerden entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts endgültig.